

## **7. Satzung vom 19.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 22.12.2021

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp AöR am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,64 € je m<sup>3</sup>.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

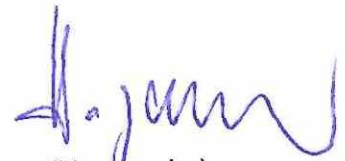
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Espelkamp AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 19.12.2024



(Dr. Vieker)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Hagemeyer)  
Vorstand